

auch nicht entgegen, daß diese Ansätze selbst in den vergangenen Jahren in der DDR nicht zur Entfaltung kamen, sondern im Gegenteil zunehmend in den Hintergrund traten.

Zunächst kennt das DDR-Strafrecht die Möglichkeit, formale Sanktionen, insbesondere Gefängnisstrafen, bei Jugendlichen zu vermeiden. So sieht § 75 StPO vor, daß der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane das Verfahren einstellen können, wenn das Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und von den Organen der Jugendhilfe bzw. durch andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger, insbesondere Betriebe und Schulen, ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet werden (vgl. auch § 67 f. StGB).

Eine weitere auch für Erwachsene gegebene und in dieser Form DDR-spezifische Möglichkeit, den Weg über das Strafgericht zu vermeiden, besteht in der Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht (§§ 149, 191 StPO). Die Vorteile von Diversionsprojekten (z. B. geringere Stigmatisierung) sind hier mit einem weiteren Vorzug verbunden: die Beratung und Entscheidung vor gesellschaftlichen Gerichten findet in einem öffentlichen und gesetzlich geregelten Verfahren statt. Tendenzen „unkontrollierter Sanktionierung“ und „des Durchschlagens gesellschaftlicher Diskriminierungsmuster z. B. gegenüber sozial schwachen Minderheiten“¹³ sind besser beherrschbar.

Eine Analyse der Beschuldigtenstatistik von 1987 für die Bezirke Neubrandenburg (typischer Landwirtschaftsbezirk) und Halle (typischer Industriebezirk) zeigt, daß von den in diesen Bezirken gegen Jugendliche eingeleiteten Ermittlungsverfahren bereits 31 Prozent durch Übergabe an gesellschaftliche Gerichte sowie 16,8 Prozent durch Verfahrenseinstellungen nach § 75 StPO entschieden worden sind. Damit haben die Untersuchungsorgane nur die Hälfte aller Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche dem Staatsanwalt zur Anklageerhebung übergeben.

Entscheidungen der Untersuchungsorgane 1987 - in den Bezirken Neubrandenburg und Halle nach Altersgruppen

| | Altersgruppen (in Prozent) | | | |
|--------------------------------------|----------------------------|-------|-------|---------|
| | 14-17 | 18-21 | 22-25 | über 26 |
| Übergaben an GG § 75 StPO | 31,0 | 21,9 | 16,2 | 17,6 |
| sonst. Einstellungen an Staatsanwalt | 1,5 | 4,0 | 5,0 | 7,5 |
| zur Anklageerhebung | 50,7 | 74,1 | 78,8 | 74,9 |

Untersuchungen hinsichtlich der weiteren Verfahrensweisen mit diesen Jugendlichen und Jungerwachsenen, z. B. durch die Organe der Jugendhilfe, sind mir nicht bekannt. Es ist jedoch anzunehmen, daß von bestimmten Fällen, in denen die Organe der Jugendhilfe aktiv wurden, abgesehen, die Verfahrenseinstellungen im wesentlichen folgenlos geblieben sind. Umfangreiche Diversions- und Resozialisierungsprogramme existieren nicht. Damit sind Effekte eines „net widening“ sozialer Kontrolle nicht vorhanden.

Entscheidungen der Untersuchungsorgane 1987 jeweils in den Bezirken Neubrandenburg und Halle

| | Neubrandenburg | Halle |
|--------------------------------------|----------------|-------|
| | (in Prozent) | |
| Übergaben an GG § 75 StPO | 20,9 | 19,0 |
| sonst. Einstellungen an Staatsanwalt | 2,8 | 6,9 |
| zur Anklageerhebung | 74,3 | 72,3 |

Der Vergleich zwischen den Bezirken zeigt bis auf den Bereich der „sonstigen“ Einstellungen eine sehr ähnliche Verteilung der Anteile der verschiedenen Entscheidungsarten und macht deutlich, daß auch für den Durchschnitt aller Beschuldigten der Anteil der Nicht-Anklagen bei etwa einem Viertel liegt.

Zusammenhang zwischen übermäßiger Kriminalisierung und Diversion

Gegen eine unkritische Übernahme komplexer sozialer Programme als alternative Formen von Konfliktbewältigung für die DDR spricht ein weiteres Problem, auf das u. a. H. Jansson zutreffend mit der Bemerkung „Es gibt viele zu packen, tun wir es ihnen an“¹⁴ hinweist: Es besteht ganz offensichtlich ein Zusammenhang von Kriminalisierung und Diversion: Diversion greift überwiegend im Bereich der Bagatellkriminalität. Ihre „Notwendigkeit“ ist selbstgemacht in dem Maße, in dem Veränderungen des materiellen Rechts im Sinne von Entkriminalisierung ausgewichen wird.^{15 16}

Die Regelungen im Ordnungswidrigkeits- und Verfehlungsrecht der DDR unterscheiden sich in dieser Hinsicht erheblich von denen der BRD. Durch die gesetzliche Festlegung, einfache Diebstähle bis 150 Mark als Verfehlung (also nicht als Straftat) zu behandeln, wird die „Eingangsgröße“ für das System der Strafverfolgung in der DDR wesentlich verringert. Das hat zur Folge, daß (zumindest aus diesem Grund) nicht nach besonderen Entlastungsstrategien gesucht werden muß.

Im übrigen weist die zu den Strukturen registrierter Jugendkriminalität und Formen ihrer Bewältigung in Budapest und Hamburg durchgeführte Vergleichsuntersuchung ebenfalls darauf hin, daß der Schwellenwert für die Einleitung von Strafverfahren in der BRD (hier: zumindest in Hamburg) deutlich über dem Einstieg in die Kriminalisierung in anderen Ländern liegt. Die Verfolgungsziffer (eingeleitete Verfahren pro 100 000) lag 1983 in Hamburg bei 6 727,3, während sie in Budapest nur 1 495,9 betrug. Demgegenüber waren die Verurteiltenziffern nahezu gleich: Hamburg 1 005,6, Budapest 954,6.¹⁵

Bei einer derartigen Differenz zwischen eingeleiteten und gerichtlich verhandelten Verfahren ist die Tendenz, neben dem Strafverfahren mit anderen institutionalisierten Formen (Programme, Projekte etc.) auf soziale Konflikte zu reagieren, unausweichlich. Eine unkritische Anpassung an strafrechtliche und alternative Konfliktlösungsmuster der BRD hätte für die DDR eine Kriminalisierung gegenwärtig im Verfehlungs- und Ordnungswidrigkeitenbereich liegender Konflikte auf der einen und als Reaktion auf die so „erzeugte“ Bagatellkriminalität die Installation neuer Reaktionsformen andererseits zur Folge. Dabei ist nicht zu erwarten, daß die neuen Reaktionsformen dem gegenwärtig bestehenden Mechanismus der Bewältigung dieser Konflikte in ihrer Wirkung überlegen wären.

Wie zu sehen ist, können die Mechanismen der Konfliktbewältigung sehr unterschiedlich sein, und es ist zu überlegen, ob ein (im strafrechtlichen oder präventiven Sinne) weitgehend folgenloses Verfahren tatsächlich eine Alternative zu komplexen Programmen darstellt. Illusorisch ist also, mit strafrechtlichen sowie auch überzogenen sozial-therapeutischen Mitteln auf den Täter und die Lösung seiner Konflikte zu zielen, weil sich der Entstehungszusammenhang diesen Mitteln entzieht und in einer sozialstrukturell und machtpolitisch organisierten Gesellschaft zu sehen ist. Daraus ergibt sich die Frage nach der Möglichkeit, aus Anlaß der Straftat den Täter bei der Bewältigung seiner Lebensbedingungen zu unterstützen, indem Bedingungen als Integrationshilfen in die bestehende Gesellschaft vermittelt werden. Also nicht soziale Programme zur „Behandlung“ des Täters in esoterischen Räumen, sondern unterstützende Gestaltung der individuellen Lebenswelt. In diesem Punkt

13 Ebenda, S. 7.

14 vgl. H. Jansson, „Diversion: Entstehungsbedingungen, Hintergründe und Konsequenzen einer veränderten Strategie sozialer Kontrolle. Oder: Es gibt viele zu packen, tun wir es ihnen an“, in: H.-J. Kerner (Hrsg.): *Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle*, Heidelberg 1983, S. 15 bis 54.

15 So H. Jung, *Empfiehl sich eine Ausgestaltung des strafrechtlichen Sanktionensystems?* Referat zum 10. österreichischen Juristentag Wien 1988 (Druckfassung), S. 6.

16 M. Waltgr W. Fischer, „Strukturen registrierter Jugendkriminalität und Formen ihrer Bewältigung in Budapest und Hamburg“, Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Köln) 1988, Heft 4, S. 228 ff. (S. 242).